Verwaltungsgericht Köln

Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Stadt Leverkusen
vertreten durch den Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

Geschäfts-Nr.:
4 K 6606/21
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-9040
Telefax 0221-2066-7000

Datum: 10.05.2022

300-01-R-21-ju

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Stadt Leverkusen
gegen
Land Nordrhein-Westfalen

weist die Kammer nach Vorberatung der Berufsrichter auf Folgendes hin:

Zur Begründung Ihrer Klage verneinen Sie das Recht der beklagten Bezirksregierung, den Ratsbeschluss vom 4. Oktober 2021 aufzuheben. Dieser Ratsbeschluss verletze nämlich kein geltendes Recht. Insbesondere sei die Klägerin nicht verpflichtet, der Autobahn GmbH Amtshilfe zu leisten. Denn Sie seien „weiterhin nicht davon überzeugt, dass die Autobahn GmbH eine Behörde ist“ (S. 5 der Klageschrift vom 28. Dezember 2021).

Genau zu dieser Frage hat indes das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 21. Juni 2021 - 9 A 13/20 -, abrufbar bei juris, Rn. 4, ausgeführt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-koeln.nrw.de/kontakt/impressum/zwi_datenverarbeitung/Datenschutz_OVG/index.php

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

> „Gegenstand der Autobahn GmbH sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 InfrGG die ihr nach § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 InfrGG zur Ausführung übertragenen Bundesaufgaben der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. **Mit den zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnissen ist die Autobahn GmbH** nach § 6 Abs. 1 InfrGG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 der InfrGG-Beleihungsverordnung **beliehen**. Zu ihren Aufgaben (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 InfrGG) gehört danach insbesondere der Bau der Bundesautobahnen, [...]“

Die Kammer hat – ebenso wie das Bundesverwaltungsgericht – keinen Zweifel daran, dass es sich bei der Autobahn GmbH um eine Behörde im Sinne von § 4 VwVfG NRW handelt. Auch Sie bestreiten nicht, dass im Rahmen der Amtshilfe gemäß § 4 Abs. 1 VwVfG NRW der „sog. funktionelle Behördenbegriff“ heranzuziehen ist (S. 4 der Klageschrift vom 28. Dezember 2021). Soweit die Autobahn GmbH im Rahmen ihrer Beleihung tätig wird, wird sie funktional als Verwaltungsbehörde tätig.

> Vgl. zu diesem Aspekt OVG Bremen, Urteil vom 7. April 2011 - 1 A 200/09 -, juris, Rn. 4; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 1. EL August 2021, VwVfG § 1 Rn. 168.

Vor diesem Hintergrund regt die Kammer an, die Klage zurückzunehmen und bittet um entsprechende Mitteilung binnen vier Wochen. Der Vollständigkeit halber sei dabei erwähnt, dass die Klagerücknahme mit einer Kostenersparnis einhergehen würde. Sollte die Klage aufrecht

erhalten werden, legen Sie bitte binnen der genannten vier Wochen etwaige andere Gründen dar, aus welchen die Klage Aussicht auf Erfolg bieten soll.

Der Berichterstatter der 4. Kammer

Fröse
Richter am Verwaltungsgericht

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

Beglaubigt
Weihrauch, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle